

Seminar "Klinische Register"

am 25.11.2021



#### **Ihr Referent**

David Koeppe

Leiter des GDD-AK "Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen"

Leiter des GDD-Erfa-Kreis Berlin

Datenschutzreferent

Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH

Aroser Allee 72-76

13407 Berlin

Tel. 030/130-111011

david.koeppe@vivantes.de

## Herausforderung Föderalismus

#### **Agenda**

- 1. Heterogenität der Landesregelungen erschwert Registerarbeit
- 2. Beispielhafte Darstellung einzelner Regelungen
- 3. Fazit



# Heterogenität der Landesregelungen erschwert Registerarbeit



#### Heterogenität der Landesregelungen erschwert Registerarbeit

#### Ausgangspunkt:

- Krankenhäuser sind die wesentlichen Datenlieferanten für die meisten medizinischen Register
- Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für Krankenhäuser
- Gesetzgeber nutzen ihre Gestaltungsspielräume in den Landeskrankenhausgesetzen - auch in den Vorschriften zur Patientendatenverarbeitung
- Hinzu kommen ggf. Landesgesetze für psychisch Erkrankte,...
- Ergebnis: gesetzliche Unterschiede in den für Register relevanten Bereichen Qualitätssicherung und Forschung



#### Heterogenität der Landesregelungen erschwert Registerarbeit

#### Und die Register?

- Landesbezogene Register können sich auf (weitgehend) homogene Rahmenbedingungen bei den Einrichtungen verlassen
  - vorbehaltlich *etwaiger* trägerbezogener Unterschiede in BDSG, LDSG bzw. kirchlichem Datenschutzrecht
- Länderübergreifende bzw. bundesweite Register haben nur bei gesetzlich definiertem Status eine Gestaltungssicherheit
- Freiwillige, überregionale Register haben alle in Frage kommenden Vorschriften - auch womöglich gegensätzliche - zu beachten,



## Beispielhafte Darstellung einzelner Regelungen



#### Beispielhafte Darstellung einzelner Regelungen

Datenschutz nach dem Tod des Patienten:

- Schutzwirkung des allgemeinen Datenschutzrechts erlischt mit dem Tod
- Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht und strafrechtliches
  Offenbarungsverbot gelten über den Tod hinaus
  - wirken sich "lediglich" auf die Offenlegungsbefugnis aus

Anders in Hamburg (Hamburg: § 7 Abs. 1 S. 3 HmbKHG):

- "Der Datenschutz endet nicht mit dem Tode der Patientin oder des Patienten."
- ➤ Folge: DS-GVO, BDSG etc. gelten uneingeschränkt auch für Daten Verstorbener fort (Zweckbindung, Rechenschaftspflichten bei der Verarbeitung, ...)



#### Beispielhafte Darstellung einzelner Regelungen

#### Registerregelungen in einzelnen Bundesländern

- Mehrfach anzutreffende <u>Bedingung</u> für die Übermittlungsbefugnis im Rahmen der **externen Qualitätssicherung**:
  - > "(…) an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, (…)"
  - und sofern der Zweck nicht mit anonymisierten (oder pseudonymisierten) Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen
- So oder ähnlich in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt

## Herausforderung Föderalismus

#### Beispielhafte Darstellung einzelner Regelungen

Registerregelungen in einzelnen Bundesländern

- ausdrückliche Registerbefugnis im Rahmen der Forschung:
  - Berlin: (bedingte) Befugnis zur Übermittlung von pseudonymisierten Daten an "(…) Forschungsregister oder Probensammlungen (…)" (§ 25 Abs. 3 LKG Berlin)
  - Saarland (§ 14 SKHG): Speicherung von Daten zu Forschungszwecken in einem klinischen (Krankenhaus-)Krankheitsregister, auch für mehrere Krankenhäuser
    - mit Genehmigung der Krankenhausaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Datenschutzaufsichtsbehörde
    - personenbezogen nach Information der Betroffenen und bei ausbleibendem Widerspruch

## Herausforderung Föderalismus

#### Beispielhafte Darstellung einzelner Regelungen

Forschung ausschließlich mit Einwilligung (Schleswig-Holstein)

- § 38 Abs. 1 LKHG SH verlangt für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken unbedingt die Patienteneinwilligung
- Grundlegendes Forschungsprivileg des Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO wird gemäß Art. 9 Abs. 4 DS-GVO eingeschränkt.
- Folge: etwaige Einwilligungsfreiheit als Voraussetzung zur Registerteilnahme schließt (mindestens) Krankenhäuser in SH aus





## **Fazit**

#### Fazit I - Krankenhäuser

Krankenhäuser dürfen <u>nicht</u> darauf vertrauen, dass Ihnen die Teilnahme an Registern zu gegebenen Bedingungen ohne weiteres gestattet ist, ungeachtet von

- Forschungsdrang,
- Wunsch nach Ansehensmehrung oder
- wirtschaftlichem Druck.

Kooperations- und Teilnahmeverträge sind insbesondere datenschutzrechtlich unter gesonderter Beachtung des Landesrechts zu prüfen, ggf. zu verhandeln und *im Zweifel nicht* abzuschließen.

#### Fazit II - Registerbetreiber

Registerbetreiber können <u>nicht</u> erwarten, dass es allen Krankenhäusern ohne weiteres rechtlich gestattet ist, an ihrem Register teilzunehmen.

- Bei der Ausgestaltung des Registers und der Teilnahmebedingungen sollten möglichst alle föderalen Bestimmungen berücksichtigt werden. Anderenfalls werden womöglich Krankenhäuser (länderweise) an der Teilnahme gehindert.
- Die einzige, flächendeckend sichere Grundlage ist derzeit die informierte Einwilligung der Patienten...

## Herausforderung Föderalismus

#### Fazit III - aus Sicht eines einzelnen Datenschützers...

- Dass ein Krankenhaus an einem Register teilnimmt, heißt noch lange nicht, dass dies rechtskonform geschieht.
- Dass ein Register existiert, heißt noch lange nicht, dass es rechtskonform ausgestaltet ist.
- Dass sich ein Register (oder auch ein Krankenhaus) rechtlich beraten lässt, bedeutet noch lange nicht, dass der erhaltene Rat auch zutreffend ist.
- Vorsicht bei der Vertragsgestaltung mit Dienstleistern zum Betrieb des Registers - und um diese herum! ("off topic")



#### Für eine vertiefte Beschäftigung mit den genannten Aspekten:

#### Arbeitshilfe

"Landesrechtliche Anforderungen an medizinische Register: Was zu beachten ist"

#### Zu finden u.a. unter:

https://www.gesundheitsdatenschutz.org/html/register\_anforderungen.php



## Und nun...

## Ihre Fragen und Anmerkungen